

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 41/07 B

L 3 AL 110/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 AL 2657/03 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Oktober 2007 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. V o e l z k e
und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. Januar 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn ein Verfahrensfehler des Landessozialgerichts (LSG) iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erforderlichen Weise bezeichnet.
- 2 Die Verletzung der Amtsermittlungspflicht eröffnet den Revisionsrechtszug nur, wenn der Beschwerdeführer geltend macht, das LSG sei einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Solches kann der Beschwerdeführer nur rügen, wenn er im Berufungsverfahren einen Beweisantrag gestellt hat, der sich auf Tatsachen bezieht, die nach der Rechtsansicht des LSG entscheidungserheblich sind. Ein bloßes Beweisangebot oder eine Beweisanregung erfüllt die Warnfunktion des Beweisantrages gegenüber dem LSG als letzter Tatsacheninstanz nicht. Dabei muss der Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren (§ 124 Abs 2, § 153 Abs 4 SGG) im letzten Schriftsatz vor der Entscheidung deutlich machen, welche Tatsachen der Beschwerdeführer geklärt wissen will und welcher Beweismittel sich das LSG dazu bedienen soll (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9; 29 und 31 mwN). Eine pauschale Bezugnahme auf tatsächliches Vorbringen in den Vorinstanzen wird der Darlegungslast des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht gerecht. Die Rüge einer Verletzung der gesetzlichen Grenzen tatrichterlicher Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) eröffnet den Revisionsrechtszug nach ausdrücklicher Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht.
- 3 Mit der Beschwerdebegründung wird vorgetragen, die Beweisanträge auf Vernehmung des Bruders des Beschwerdeführers sowie des Steuerberaters seien auch in der Sitzung vom 20. Dezember 2006 aufrecht erhalten worden. Er habe deutlich gemacht, dass eine Beurteilung der tatsächlichen Umstände seines Arbeitsverhältnisses nur durch Einvernahme der benannten Zeugen möglich sei. Damit wird schon nicht vorgetragen, dass der Beweisantrag protokolliert oder im Tatbestand des Berufungsurteils aufgeführt worden wäre (s zu dieser Anforderung BSG SozR 1500 § 160 Nr 64). Ferner wird nicht dargelegt, dass der durch einen Rechtsanwalt vertretene Beschwerdeführer nach Erteilung des Einverständnisses zur Entscheidung durch das LSG ohne mündliche Verhandlung im Erörterungstermin vom 20. Dezember 2006 durch einen Schriftsatz klargestellt hätte, dass er die Beweisanträge aufrecht erhalten wolle. Schließlich wird unabhängig von diesen Anforderungen auch nicht dargelegt, dass es aus der Sicht des LSG auf die beantragte Beweiserhebung ankomme, sondern deren Erforderlichkeit anhand der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts erörtert. Dies genügt zur schlüssigen Bezeichnung des gerügten Verfahrensmangels nicht, weil insoweit vom rechtlichen Standpunkt des LSG auszugehen ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34).
- 4 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2, § 169 SGG).



5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)